

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 2. September 2020

796.

Interpellation von Susanne Brunner und Stephan Iten betreffend Besetzung des Pfingstweidparks durch Protestierende gegen die Asylgesetzrevision, rechtliche Grundlagen und Kriterien für den Entscheid der Duldung der Besetzung, für die Auflösung von illegalen Partys und für das Eingreifen bei Lärmklagen sowie Kriterien hinsichtlich der Abgabe von Nahrungsmitteln im Rahmen von legalen und illegalen Anlässen

Am 26. Juni 2019 reichten Gemeinderätin Susanne Brunner (SVP) und Gemeinderat Stephan Iten (SVP) folgende Interpellation, GR Nr. 2019/296, ein:

Aktivisten* besetzten vom 24. Mai bis 26. Mai 2019 einen Teil des Pfingstweidparks. Die Aktivisten protestierten gemäss ihren Angaben gegen die Asylgesetzrevision. Die Stadtpolizei hat die Besetzung des Parks nicht verhindert. Die Besetzer wurden nicht weggewiesen. Nach einer polizeilichen Lagebeurteilung und nach Rücksprache mit der Sicherheitsvorsteherin wurde entschieden, den politisch motivierten Anlass bis Sonntag zu tolerieren, so vermeldete dies die Stadtpolizei am 24. Mai 2019.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Die Sicherheitsvorsteherin liess die Besetzer gewähren. Gemäss welchen gesetzlichen Grundlagen und nach welchen Kriterien entscheidet die Sicherheitsvorsteherin über das Gewährenlassen bei illegalen Besetzungen und politischen Kundgebungen?
- 2. Gemäss Anwohnern glich die Veranstaltung nicht einer politischen Aktion, sondern eher einer Privatparty auf öffentlichem Grund. Kürzlich wurden andere illegale Partys in der Nähe des betroffenen Geländes aufgelöst. Nach welchen Kriterien und gesetzlichen Grundlagen wird entschieden, ob eine illegale Party aufgelöst wird?
- 3. Die Anwohnerschaft wurde in beiden Nächten massiv in ihrer Nachtruhe gestört. Anwohner meldeten eine heftige Beschallung des ganzen Gebietes bis jeweils 4 Uhr früh. Bei der Stadtpolizei gingen rund 30 Lärmklagen ein. Warum hat die Stadtpolizei das Gelände nicht geräumt, nachdem die Anwohner schon in der Nacht von Freitag auf Samstag in ihrer Nachtruhe massiv gestört wurden?
- 4. Nach welchen Kriterien und gesetzlichen Grundlagen entscheiden die Verantwortlichen, i.e. die Sicherheitsvorsteherin und die Stadtpolizei, über die Beseitigung von Lärmquellen, welche Anwohner massiv in der Nachtruhe stören?
- 5. Am gleichen Freitag hat ein Verein einen bewilligten Anlass bei der Pestalozziwiese durchgeführt. Die Abgabe von Bratwürsten an Passanten wurde dabei nicht bewilligt. Aufgrund welcher Kriterien wird bei der unbewilligten Besetzung der Pfingstweidparks die Ausgabe von Nahrungsmitteln geduldet, während dies bei einem bewilligten Anlass nicht erlaubt wird? Wie wäre die Reaktion der Stadtpolizei gewesen, wenn unbewilligt Bratwürste verteilt worden wären?
- 6. Die Stadtpolizei vermeldete, das Gelände sei in einem «grundsätzlich sauberen Zustand» von den Aktivisten verlassen worden. Wie kommt die Stadtpolizei zu dieser Aussage, während in diversen Medien auf Bildmaterial zu erkennen war, dass mehrere Tonnen Abfall hinterlassen wurde? Wer hat die Beseitigung dieses Abfalls übernommen? Wie hoch sind die Kosten dafür und wer übernimmt diese?
- 7. Die Wände des Parks und Cars von Touristen wurden von den Aktivisten durch Sprayereien verunstaltet. Wie hoch sind diese Kosten für die Beseitigung der Schäden? Wer muss diese Kosten übernehmen?
- * Im nachfolgenden Text wird für die Bezeichnung von Individuen das generische Maskulinum verwendet. Dieses umfasst weibliche Individuen und solche Individuen, welche sich keinem Geschlecht zuordnen wollen und/oder können, gleichermassen wie männliche Individuen. Es werden somit Frauen, Männer und Diverse sprachlich gleichberechtigt behandelt.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1 («Die Sicherheitsvorsteherin liess die Besetzer gewähren. Gemäss welchen gesetzlichen Grundlagen und nach welchen Kriterien entscheidet die Sicherheitsvorsteherin über das Gewährenlassen bei illegalen Besetzungen und politischen Kundgebungen?»):

Der Entscheid über das Tolerieren der Besetzung des Pfingstweidparks ist durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements in Absprache mit dem Kommandanten der Stadtpolizei gefällt worden. Dies aufgrund der konkreten Verhältnisse vor Ort, gestützt auf die Lagebeurteilung des verantwortlichen Einsatzleiters und basierend auf Abmachungen, welche mit einer Ansprechperson der Besetzerinnen und Besetzern vereinbart werden konnten (geordnetes Verlassen des Platzes bis am Sonntagmorgen, keine Sachbeschädigungen und keine Strassenblockaden oder andere Störaktionen).

Zu den Fragen 2 bis 4 («Gemäss Anwohnern glich die Veranstaltung nicht einer politischen Aktion, sondern eher einer Privatparty auf öffentlichem Grund. Kürzlich wurden andere illegale Partys in der Nähe des betroffenen Geländes aufgelöst. Nach welchen Kriterien und gesetzlichen Grundlagen wird entschieden, ob eine illegale Party aufgelöst wird?»; «Die Anwohnerschaft wurde in beiden Nächten massiv in ihrer Nachtruhe gestört. Anwohner meldeten eine heftige Beschallung des ganzen Gebietes bis jeweils 4 Uhr früh. Bei der Stadtpolizei gingen rund 30 Lärmklagen ein. Warum hat die Stadtpolizei das Gelände nicht geräumt, nachdem die Anwohner schon in der Nacht von Freitag auf Samstag in ihrer Nachtruhe massiv gestört wurden?»; «Nach welchen Kriterien und gesetzlichen Grundlagen entscheiden die Verantwortlichen, i.e. die Sicherheitsvorsteherin und die Stadtpolizei, über die Beseitigung von Lärmquellen, welche Anwohner massiv in der Nachtruhe stören?»):

Im Fall der Besetzung des Pfingstweidparks vom 24./25. Mai 2019 handelte es sich um eine politische Aktion. Die Platzbesetzung lief unter dem Motto «Gegenlager» und prangerte den Bau des Bundes-Asylzentrums sowie die schweizerische Asylpolitik an. Dies zeigten die vielen Transparente rund um das Areal, die an die Medien verschickten Informationsschreiben, aber auch die Informationen, die der Homepage https://gegenlager.info entnommen werden können.

Die Stadtpolizei handelt bei illegalen Partys nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip, d. h., das polizeiliche Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein. Bei der polizeilichen Vorgehensweise wird beachtet, dass kein Missverhältnis zwischen dem angestrebten Ziel, beispielsweise der Herstellung der Nachtruhe und der Durchsetzung des Gastwirtschaftsgesetzes und der Gefährdung von Personen durch einen allfälligen Polizeieinsatz entsteht.

Im Fall der Besetzung vom 24./25. Mai 2019 wurde entschieden, die Besetzung des Pfingstweidparks bis am Sonntagmorgen zu tolerieren, insbesondere auch aufgrund der Zusicherung der oben erwähnten Ansprechperson. Eine gewaltsame Auflösung der Besetzung hätte mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer Eskalation mit verletzten Personen, grösseren Sachbeschädigungen und weiteren Lärmimmissionen geführt. Dies wäre in Bezug auf die eingegangenen Lärmklagen und weiteren Übertretungen nicht verhältnismässig gewesen.

Die durch die Besetzung verursachten Immissionen störten bedauerlicherweise die Nachtruhe der Anwohnenden, die Sicherheit von Personen war aber nie gefährdet.

Zu Frage 5 («Am gleichen Freitag hat ein Verein einen bewilligten Anlass bei der Pestalozziwiese durchgeführt. Die Abgabe von Bratwürsten an Passanten wurde dabei nicht bewilligt. Aufgrund welcher Kriterien wird bei der unbewilligten Besetzung der Pfingstweidparks die Ausgabe von Nahrungsmitteln geduldet, während dies bei einem bewilligten Anlass nicht erlaubt wird? Wie wäre die Reaktion der Stadtpolizei gewesen, wenn unbewilligt Bratwürste verteilt worden wären?»):

Die Regeln zur Benützung des öffentlichen Grunds durch Aktionen von Vereinen dienen unter anderem einer geordneten Nutzung öffentlichen Raums und einer Gleichbehandlung der verschiedensten Gesuchstellenden. Damit kann eine Übernutzung des öffentlichen Raums, insbesondere in der von allen Seiten beanspruchten Innenstadt, verhindert werden. Wird gegen die Auflagen verstossen, werden Bewilligungsinhabende bei einer allfälligen Kontrolle gemahnt oder gebüsst.

Die Tolerierung einer temporären, politischen Arealbesetzung, wie beim Fall auf dem Pfingstweid-Areal, bringt es mit sich, dass im Rahmen der damit verbundenen Güterabwägung temporär Zustände geduldet werden, die nicht vollumfänglich den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Zu den Fragen 6 und 7 («Die Stadtpolizei vermeldete, das Gelände sei in einem «grundsätzlich sauberen Zustand» von den Aktivisten verlassen worden. Wie kommt die Stadtpolizei zu dieser Aussage, während in diversen Medien auf Bildmaterial zu erkennen war, dass mehrere Tonnen Abfall hinterlassen wurde? Wer hat die Beseitigung dieses Abfalls übernommen? Wie hoch sind die Kosten dafür und wer übernimmt diese?»; «Die Wände des Parks und Cars von Touristen wurden von den Aktivisten durch Sprayereien verunstaltet. Wie hoch sind diese Kosten für die Beseitigung der Schäden? Wer muss diese Kosten übernehmen?»):

Zu diesen Fragen hat der Stadtrat bereits in der Antwort zur Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2019/254 Stellung genommen. Die oben zitierte Medienmitteilung erfolgte gestützt auf erste Rückmeldungen der im Einsatz gestandenen Polizeiangehörigen. Der Abfall und diverse zurückgelassene Gegenstände wurden am frühen Sonntagmorgen zusammengetragen und an wenigen Orten deponiert. Das Areal wirkte daher bei der ersten Besichtigung relativ sauber und aufgeräumt. Erst später zeigte sich das gesamte Ausmass der zurückgelassenen Abfälle und der Sachschäden.

Die Entsorgung der rund 1,5 t Abfall wurde durch das ERZ übernommen. Insgesamt belaufen sich die Kosten für die Entsorgung auf rund 4000 Franken und die Graffiti-Entfernung beim Pfingstweidpark auf insgesamt etwa 50 000 Franken.

Die Täterschaft konnte für eine Verrechnung der festgestellten Schäden nicht ermittelt werden.

Vor dem Stadtrat die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti